

Finanzamt Dresden-Nord | 01056 Dresden

Firma
Hengst Ausbau GmbH Dresden
Overbeckstr. 21
01139 Dresden

Datum
11. Februar 2019

Durchwahl
Telefon 2413

Bearbeiter
Herr Ellger

Zimmer
R333

**Steuernummer/
Aktenzeichen**
202 / 110 / 06723 K01a

Identifikationsnummer(n)

Bescheinigung in Steuersachen

A. Angaben zur Person

Firmenname Firma Hengst Ausbau GmbH Dresden, Overbeckstr. 21, 01139 Dresden	
Gründungsdatum der Firma 23. Januar 1991	Rechtsform Gesellschaften mit beschränkter Haftung
Firmenanschrift Overbeckstr. 21, 01139 Dresden	

Hausanschrift
Finanzamt Dresden-Nord
Rabenerstraße 1
01069 Dresden

Internet
www.finanzamt-dresden-nord.de*

E-Mail
poststelle@fa-dresden-nord.smf.sachsen.de

Telefon
0351 4691-0

Telefax
0351 4691 - 9000

Bankkonto
Bundesbank Leipzig
IBAN
DE16 8600 0000 0086 0015 33
BIC
MARKDEF1860

Sprechzeiten
Montag und Mittwoch
08:00 - 15:00
Dienstag und Donnerstag
08:00 - 18:00
Freitag 08:00 - 12:00

Verkehrsverbindung
zu erreichen mit
Straßenbahn Gret-Palucca-
Straße Linie 9/10/11
Bus Uhlandstraße Linie 66
Behindertenparkplatz
vor dem Haupteingang

*Kein Zugang für verschlüsselte elektronische Dokumente. Zugang für qualifiziert elektronisch signierte Dokumente nur unter den auf www.finanzamt.sachsen.de/eSignatur.html vermerkten Voraussetzungen.

B. Angaben zu den steuerlichen Verhältnissen

1. Hiermit wird bescheinigt, dass der oben bezeichnete Antragsteller hier

nicht geführt wird. seit dem 23.01.1991 mit folgenden Steuerarten geführt wird:

Einkommensteuer Umsatzsteuer
 Gewerbesteuer Lohnsteuer (Arbeitgeber)
 Körperschaftsteuer

_____ _____
 _____ _____

2. Zur Zeit bestehen

keine fälligen Steuerrückstände.
 fällige Steuerrückstände i. H. v. _____ EUR, davon rückständige Lohnsteuer
i. H. v. _____ EUR.

3. Es sind

keine Steuerbeträge gestundet.
 Steuerbeträge i. H. v. _____ EUR gestundet.

5. Erklärungsverhalten in den letzten 24 Monaten

- immer pünktlich
 überwiegend pünktlich
 überwiegend verspätet
 immer verspätet

6. In den letzten fünf Jahren sind Strafen/Geldbußen gegen die Person wegen Steuerstraftaten oder Steuerordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden:

- ja nein

7. In den letzten fünf Jahren wurden Verfahren wegen Steuerstraftaten oder Steuerordnungswidrigkeiten eingeleitet und dem Antragsteller mitgeteilt:

- ja nein

8. Das Finanzamt hat

- hinsichtlich des Antragstellers ein Insolvenzverfahren beantragt oder von entsprechendem Anträgen Dritter Kenntnis erlangt.
 den Antragsteller zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung bzw. Vermögensauskunft nach § 284 AO aufgefordert.

9. Sonstiges

- Es handelt sich um eine Neugründung. Dem Finanzamt liegen daher noch keine Erkenntnisse über das steuerliche Verhalten des Antragstellers vor.
 Es liegen folgende abweichende Zuständigkeiten vor:
 gesonderte Feststellung nach § 180 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b AO
 umsatzsteuerliche Organschaft

10. Weitere Angaben

Die Unternehmereigenschaft nach § 2 UStG wird mit dieser Bescheinigung nicht bestätigt. Die Bescheinigung berücksichtigt lediglich die tatsächlichen Umstände zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung.

Mit freundlichen Grüßen



Stellvertreter

Noch B. Angaben zu steuerlichen Verhältnissen

4. Zahlungsverhalten in den letzten 12 Monaten

- immer pünktlich
 überwiegend pünktlich
 überwiegend verspätet
 immer verspätet

5. Erklärungsverhalten in den letzten 24 Monaten

- immer pünktlich
 überwiegend pünktlich
 überwiegend verspätet
 immer verspätet

6. In den letzten fünf Jahren sind Strafen/Geldbußen gegen die Person wegen Steuerstraftaten oder Steuerordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden:

- ja nein

7. In den letzten fünf Jahren wurden Verfahren wegen Steuerstraftaten oder Steuerordnungswidrigkeiten eingeleitet und dem Antragsteller mitgeteilt:

- ja nein

8. Das Finanzamt hat

- hinsichtlich des Antragstellers ein Insolvenzverfahren beantragt oder von entsprechenden Anträgen Dritter Kenntnis erlangt.
 den Antragsteller zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung bzw. Vermögensauskunft nach § 284 AO aufgefordert.

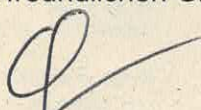
9. Sonstiges

- Es handelt sich um eine Neugründung. Dem Finanzamt liegen daher noch keine Erkenntnisse über das steuerliche Verhalten des Antragstellers vor.
 Es liegen folgende abweichende Zuständigkeiten vor:
 gesonderte Feststellung nach § 180 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b AO
 umsatzsteuerliche Organschaft

10. Weitere Angaben

Die Unternehmereigenschaft nach § 2 UStG wird mit dieser Bescheinigung nicht bestätigt. Die Bescheinigung berücksichtigt lediglich die tatsächlichen Umstände zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung.

Mit freundlichen Grüßen


Peter Ellger
Sachbearbeiter

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.